



Gebührensatzung für Obdachlosenunterkünfte des Marktes Goldbach (ObdachlosenunterkünfteGebS)

Der Markt Goldbach erlässt aufgrund des Art. 8 I des Kommunalabgabengesetzes des Freistaates Bayern die folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der gemeindeeigenen Obdachlosenunterkunft gemäß § 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 der Satzung über die Obdachlosenunterbringung in der Marktgemeinde Goldbach sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Neben den Benutzungsgebühren werden Gebühren zur Abgeltung der Kosten für Heizung sowie Nebenkostengebühren zur Abgeltung der Kosten für Wasserverbrauch, Beleuchtung von Keller, Treppenhaus und Flur, Kanalbenutzung, Müllabfuhr etc. erhoben.

(2) Die Benutzungs- und Nebenkostengebühren werden nach Maßgabe des § 4 berechnet.

§ 2 Gebührenschuldner/in

(1) Gebührenschuldner/innen sind die Benutzer/innen einer Nutz- oder Wohneinheit.

(2) Gemeinschaftliche Benutzer/innen haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende eigene Einkünfte verfügen sowie für Partner/innen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und Lebenspartner/innen nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

(3) Im Übrigen haften mehrere Benutzer/innen nach dem Maße der Benutzung.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Gebühren werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im Voraus fällig. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, werden die Gebühren entsprechend der Anzahl der Kalendertage festgesetzt, an denen die Unterkunft

benutzt wurde.

(3) Die Benutzungs- und Nebenkostengebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(4) Die Anwendung des Verwaltungszwangsverfahrens bei rückständigen Gebühren bleibt vorbehalten.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren in der Obdachlosenunterkunft Hauptstr. 34 liegt 10 % unter der günstigsten Miete einer gemeindeeigenen Wohnung. Bei Anpassungen der Mieten erhöhen sich die Benutzungsgebühren entsprechend. Wird eine weitere Wohnung des Marktes Goldbach als Obdachlosenunterkunft herangezogen, so wird die zuletzt festgesetzte Wohnungsmiete dieser Wohnung abzüglich 10% als Benutzungsgebühr festgesetzt.

(2) Die Gebühren für Neben- sowie Heizkosten werden anhand des Betriebskostenspiegels für Bayern, herausgegeben durch den Deutschen Mieterbund, festgesetzt. Dieser Betrag wird um die Kosten bereinigt, die bei einer Obdachlosenunterkunft nachweislich nicht anfallen, wie etwa Aufzug und Gartenpflege. Bei Anpassung des Betriebskostenspiegels erfolgt eine Angleichung der Kosten.

(3) Die Benutzungs- und Nebenkostengebühren sowie die Heizkosten für die einzelnen Obdachlosenunterkünfte je Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche werden wie folgt festgesetzt:

a) Nutzungsgebühr: 4,43 €

b) Neben - sowie Heizkostengebühr: 1,78 €, zzgl. 1,00 € je nutzender Person

(4) Der private Stromverbrauch ist bei Unterkünften mit ausgestatteten Stromzählern vom Nutzer/in direkt mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen abzurechnen. In Unterkünften ohne eigenen Stromzähler sind diese Kosten mit den erhobenen Nebenkostengebühren abgegolten.

(5) Wenn ein/e Benutzer/in, dem/der eine günstige und seiner/ihrer Familiensituation entsprechende Wohnung auf dem nicht preisgebundenen Wohnungsmarkt nachgewiesen wird, aus seiner/ihrer Obdachlosenwohnung nicht auszieht, kann die monatliche Benutzungsgebühr gemäß Abs. 1 um 10 v. H. erhöht werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Obdachlosenunterkünfte vom 18.01.2017 außer Kraft.

Goldbach, den 14.12.2018

Siegel

Thomas Krimm
1. Bürgermeister